

„Schulden & Strafvollzug – eine unheilvolle Allianz“

Von RA R. Schweikert & V. Lestingi

Teil 4 „Einkommen in der Justizvollzugsanstalt“



Arbeitsentgelt – (§ 43 StVollzG)

Wer während der Haft arbeitet, erhält ein Arbeitsentgelt in geringer Höhe. Die Höhe des Entgelts ist in fünf Lohnstufen gestaffelt und richtet sich nach der Art der Arbeit. Dieses Entgelt wird nur dann gezahlt, wenn tatsächlich gearbeitet wird. Gefangene, die einem freien Beschäftigungsverhältnis nachgehen, erhalten normalerweise den ortsüblichen Tariflohn. Davon ist allerdings ein Haftkostenbeitrag an die Anstalt zu entrichten.

Ausbildungsbeihilfe – (§ 44 StVollzG)

Wer an Ausbildungsmaßnahmen oder Unterricht teilnimmt, erhält von der Anstalt eine so genannte Ausbildungsbeihilfe, sofern er nicht anderweitig Gelder zur Ausbildungsförderung erhält. Die Höhe der Ausbildungsbeihilfe richtet sich nach der Höhe des dadurch entgangenen Arbeitsentgeltes. Normalerweise ist dies die Lohnstufe III.

Taschengeld – (§ 46 StVollzG)

Wer ohne eigenes Verschulden weder Arbeitsentgelt

noch Ausbildungsbeihilfe bekommt und bedürftig ist, erhält ein Taschengeld, das von der Anstalt ausgezahlt wird. Die Höhe des Taschengeldes ergibt sich aus der Verwaltungsvorschrift zu § 46 StVollzG und beträgt 14% der aktuellen Eckvergütung, was einem Betrag von 33,08€ monatlich entspricht. Eine abweichende Regelung gibt es bei Untersuchungshäftlingen

Aus diesen Zahlungen werden gebildet:

das Hausgeld – (§ 47 StVollzG)

Das so genannte Hausgeld wird aus drei Siebteln des Arbeitsentgelts oder der Ausbildungsbeihilfe bzw. 100 Prozent des Taschengeldes gebildet und steht zum Einkauf innerhalb der Anstalt oder sonstigen Ausgaben zur Verfügung (§ 199 Abs. 2 StVollzG). Wer draußen einem freien Beschäftigungsverhältnis nachgeht, bekommt einen entsprechend hohen Anteil seines Lohnes als Hausgeld zugewiesen.

Das Hausgeld ist unpfändbar. Es ist auch dem Zugriff der Anstalt entzogen.

Ausnahmen:

- Der Teil des Hausgeldes, der 15,30 Euro monatlich übersteigt, kann zur Deckung von Verfahrenskosten nach § 109 ff. StVollzG herangezogen werden (§ 121 Abs. 5 StVollzG).
- Verursacht ein Gefangener der Anstalt Kosten durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Selbstverletzung bzw. Verletzung anderer Gefangener, kann sie diese aus dem 15,30€ übersteigenden Teil des Hausgeldes decken (§ 199 Abs. 2 Nr. 4 StVollzG).

das Überbrückungsgeld – (§ 51 StVollzG)

Aus dem Teil des Arbeitsentgelts bzw. der Ausbildungsbeihilfe, das nicht als Hausgeld verbraucht wird, wird das Überbrückungsgeld gebildet. Dieses soll nach der Entlassung zur Deckung des Lebensunterhaltes des Gefangenen und seiner unterhaltsberechtigten Angehörigen für vier Wochen reichen. Wie hoch das Überbrückungsgeld höchstens sein kann, ist je nach Einzelfall unterschiedlich, in der Regel entspricht es dem vierfachen der ALG II-Regelleistung. Wenn der Gefangene während der Haft nicht arbeiten kann, er aber Geld bei Haftantritt mitgebracht hat oder ihm Geld von anderen während der Haft überwiesen wurde, so kann das Überbrückungsgeld aus diesen Mitteln gebildet werden.

Übrigens: Wichtige Info für den Strafgefangenen!

Der Strafgefangene hat nach geltendem Recht einen gesetzlichen Anspruch auf Verzinsung des Überbrückungsgeldes, er muss dazu allerdings bei der Zahlstelle einen Antrag stellen.

Das Überbrückungsgeld ist vor Pfändung geschützt. Es wird bei der Entlassung normalerweise in bar ausbezahlt, man kann es aber auch an den Bewährungshelfer oder eine andere Stelle zur Betreuung Straftentlassener überweisen. Das Überbrückungsgeld ist nach der Entlassung nur dann pfändbar, wenn Unterhaltsansprüche, wie sie in § 850 d Abs. 1 Satz 1 ZPO bezeichnet werden, vorliegen.

Allerdings ist dem Haftentlassenen so viel zu belassen, wie er für seinen eigenen Unterhalt und zur Erfüllung seiner sonstigen gesetzlichen Unterhaltspflichten bis zum Ablauf von vier Wochen nach der Entlassung braucht.

und das Eigengeld – (§ 52 StVollzG)

Das Eigengeld umfasst alles, was nicht als Hausgeld, Haftkostenbeitrag, Unterhaltsbeitrag oder Überbrückungsgeld dient. Sobald ein ausreichendes Überbrückungsgeld angespart ist, kann das (restliche) Eigengeld zu finanziellen Transaktionen außerhalb des Vollzugs völlig frei verwendet werden. Zum Einkauf in der Anstalt kann ein angemessener Betrag aus dem Eigengeld nur dann verwendet werden, wenn ohne eigenes Verschulden weder Hausgeld noch Taschengeld zur Verfügung stehen (§ 2 Abs. 3 StVollzG). Eigengeld, das nicht zur Aufstockung des Überbrückungsgeldes gebraucht wird, ist grundsätzlich pfändbar.

Unten auf dieser Seite haben wir für Sie eine kleine Checkliste über die verschiedenen Begriffe zusammengestellt.

Alle Inhaftierten können ab sofort einen für sie kostenlosen Beratungstermin vereinbaren oder das Info-Magazin „Der Horizont“ samt aller Musterformulare kostenfrei unter nachstehender Adresse bestellen:

Freie Schuldner- und Insolvenzberatung im Strafvollzug – FSI
Postfach 200132
89040 Ulm

Im nächsten Lichtblick erscheint hier der fünfte und letzte Teil unserer Reihe „Schulden & Knast“ mit dem Thema:

„Begriffe - Fragen & Antworten rund um das Thema Schulden“

Auf den nächsten beiden Seiten finden Sie weitere Muster. ■

Checkliste: Verschiedene Gefangenengelder des StVollzG und deren Pfändbarkeit

| Eigengeld | Hausgeld | Überbrückungsgeld |
|--|--|---|
| Gelder, die der Gefangene bei Aufnahme in die JVA mit sich führte. | Alle Einkünfte, die der Gefangene nach dem im Strafvollzugsgesetz geregelten Möglichkeiten bezieht, | 4/7 des Hausgeldes bilden das Überbrückungsgeld. |
| Geld, das während des Vollzugs für den Gefangenen einbezahlt wird. | Arbeitsentgelt für Arbeitsleistungen in der JVA und Ausbildungsbeihilfe sowie Taschengeld. Geht der Gefangene in einem freien Beschäftigungsverhältnis außerhalb der JVA seiner Berufstätigkeit nach, wird aus diesen Bezügen ein angemessenes Hausgeld festgesetzt. 3/7 der monatlichen Bezüge stehen dem Schuldner zur freien Verfügung. | Über das Überbrückungsgeld kann der Gefangene während der Haft nicht frei verfügen. Es soll den notwendigen Lebensunterhalt und den seiner Unterhaltsberechtigten für die ersten vier Wochen nach seiner Entlastung sichern und wird bei Freilassung an ihn ausbezahlt. |
| Alle Gelder, die nach Abzug des Hausgeldes, Überbrückungsgeldes usw. verbleiben. | Über Hausgeld kann der Gefangene frei verfügen. | unpfändbar |
| grundsätzlich pfändbar | pfändbar | Ausnahmen s. § 51 V StVollzG |

ANZEIGE

Gärtner & Kühle

Rechtsanwälte und Fachanwälte

Nürnberger Straße 49 ☞ 10789 Berlin

Telefon (030) 8892141-0

Telefax (030) 8892141-5

E-Mail gaertner@gaertner-kuehle.de

24-Stunden-Anwalts-Notruf in Verkehrs- und Strafsachen: 0173 - 2166658

Muster 7: Gerichtskosten

Absender und Datum

An

Betr.: Ratenzahlungsangebot

Sehr geehrte Damen und Herren,

seit geraumer Zeit erheben Sie Forderungen gegen mich.

Momentan ist es mir unmöglich, die ausstehenden Gerichtskosten in Höhe von € mit einer einzigen Zahlung zu tilgen. Da ich noch weitere Schulden habe und diesen Gläubigern ebenfalls gerne eine Ratenzahlung (von meinem mir verbleibenden Lohn) anbieten möchte, bitte ich von einer Pfändung meines freien Eigengelds abzusehen. Deshalb möchte ich Ihnen einen Vorschlag zur Ratenzahlung unterbreiten:

- Ihre Zustimmung vorausgesetzt, zahle ich die Summe von € in monatlichen Raten zu jeweils € ab, beginnend einen Monat nach Ihrer schriftlichen Bestätigung.
- Gerade ich mit zwei aufeinanderfolgenden Monatsraten in Rückstand, ohne zuvor eine entsprechende Stundungsvereinbarung getroffen zu haben, so kann Ihrerseits der abgeschlossene Vergleich schriftlich gekündigt werden.
- Mit wirksamem Abschluss des Vergleichs ruhen sämtliche Zwangsvollstreckungsmaßnahmen und Sicherungsverwertungen, soweit sie die in das Verfahren einbezogenen Forderungen und Ansprüche betreffen. Während der Laufzeit der Vereinbarung wir Ihrerseits auf weitere Zwangsvollstreckungsmaßnahmen oder die Offenlegung einer Lohnabtretung verzichtet.

Die Zahlungen werden gemäß § 497 Satz 3 BGB verrechnet. Bitte senden Sie mir nach Zahlung der letzten Rate einen Erledigungsvermerk zu.

Ich bedanke mich für Ihr Verständnis und hoffe, wir können zu einer gemeinsamen Einigung kommen.

Ich erhoffe mir Ihre Antwort bis zum

Mit freundlichen Grüßen

Anlage: Haftbescheinigung

ANZEIGE

 **Rechtsanwalt**
Matthias Matuschewski

Strafrecht – Revision – Vollzugsrecht

Reinhardtstraße 15, 10117 Berlin
Tel.: +49 (0) 30. 48 82 57 48
Fax: +49 (0) 30. 48 82 57 51
email: matuschewski@ra-matuschewski.de
web: www.ra-matuschewski.de
Notfall Telefon: 0152 - 21 73 16 74

- Porady i obrona również w języku polskim
- Beratung und Verteidigung auch in polnischer Sprache



Muster 8: Unterhalt

Absender und Datum

An das Jugendamt

Betr.: Antrag auf Abänderung des bestehenden Unterhaltstitels

(Ihr Geschäftszeichen:; Name des Kindes:; Geburtsdatum des Kindes:)

Sehr geehrte Damen und Herren,

meine Einkommenssituation hat sich infolge Inhaftierung erheblich verschlechtert. Deshalb bin ich nicht in der Lage, die geforderten Beträge aufzubringen.

Meine Einkommensnachweise habe ich als Anlage beigefügt.

Meine schwierige finanzielle Situation wird in nächster Zeit (mindestens Monate / Jahre) andauern. Deshalb beantrage ich den Unterhaltstitel:

- wegen Leistungsunfähigkeit auf Null zu stellen (Abänderung auf Null).

Bitte teilen Sie mir möglichst bald mit, inwieweit Sie meinem Antrag entsprechen können. Ich bitte um baldigen schriftlichen Bescheid, da ich sonst gezwungen bin, umgehend Abänderungsklage beim Familiengericht zu erheben.

Mit freundlichen Grüßen

Anlage: Haftbescheinigung

ANZEIGE

Schuldenfrei in die Zukunft

Eine positive finanzielle Perspektive ist wichtig für Ihren erfolgreichen Neuanfang



GLEICHE CHANCEN FÜR ALLE.

Aus dieser Überzeugung beraten und unterstützen wir seit 2008 Inhaftierte in ganz Deutschland. Wir sind spezialisiert auf individuelle, professionelle und schnelle Lösungen für Ihren Neuanfang.

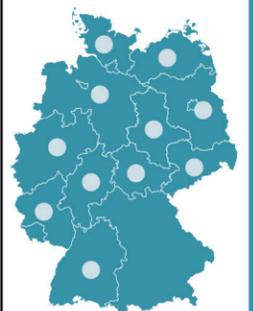
Nutzen Sie unsere kostenfreien Leistungen:

Beratung, Bestandsaufnahme, Erfassung aller Schulden, Stundungen, Raten- und Teilzahlungsvereinbarungen, Insolvenzen, ...



Schreiben Sie uns:
FSI – Freie Schuldner- und
Insolvenzberatung im Strafvollzug
Postfach 200132 | 89040 Ulm

! Wir besuchen Sie innerhalb von 4 Wochen.



Wir betreuen JVA's in:
Baden-Württemberg
Berlin
Brandenburg
Hessen
Meck.-Vorpommern
Niedersachsen
Nordrhein-Westfalen
Rheinland-Pfalz
Sachsen
Sachsen-Anhalt
Schleswig-Holstein
Thüringen

